



Finanzierungsmöglichkeiten von Vorhaben des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

2. Plattformtreffen Schiene „Zero-Emission-Antriebe für den
Schienenverkehr“ am 10.11.2022 in Berlin

Novellierung des GVFG

Hintergrund

- Zuständig für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Länder (und Kommunen) bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger. Dies umfasst Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV und beinhaltet auch die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).
- Der Bund unterstützt die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz und das GVFG, in diesem Jahr mit mehr als 10 Mrd. Euro.
- Das Dritte Gesetz zur Änderung des GVFG wurde rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.
- Seit der Novellierung werden den Ländern wesentlich bessere Möglichkeiten geboten, Vorhaben des schienengebundenen ÖPNV anteilig mit Bundesfinanzhilfen finanzieren zu können.

Novellierung des GVFG

Materielle Änderungen (1)

- Benennung der Elektrifizierung und Reaktivierung von Schienenstrecken als Fördertatbestände
- Finanzierung der Nahverkehrsanteile von Großknotenprojekten oder Maßnahmen für den Deutschlandtakt des Bundesverkehrswegeplans
- Förderung von Investitionsvorhaben zur Kapazitätserhöhung
- Entfall der Beschränkung auf Verdichtungsräume und deren Randgebiete
- Erleichterungen zur Darlegung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens
- Erhöhung des Fördersatzes grds. auf bis zu 75 % der zwf. Kosten
- Absenkung der Mindestvorhabengröße in Abhängigkeit vom zu fördernden Sachverhalt auf 30 Mio. € bzw. 10 Mio. €

Novellierung des GVFG

Materielle Änderungen (2)

- Lockerung des Postulats des besonderen Bahnkörpers als Fördervoraussetzung
- Förderung von Planungskosten pauschal in Höhe von 10 % der zwf. Kosten
- Förderung von Seilbahnsystemen, sofern die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen

Zusätzlich befristet bis 2030 aufgenommen sind folgende Fördertatbestände:

- Grunderneuerung von bestehenden Anlagen der bisher im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms förderfähigen Schienenvorhaben
- Aus und Neubau von Bahnhöfen und Haltestellen und Umsteigeanlagen zum schienengebundenen ÖPNV in kommunaler Baulast

Fördertatbestände im novellierten GVFG

	Mindestvorhabengröße	Fördersatz	Planungskosten	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Bau oder Ausbau von Schienenwegen des ÖPNV oder SPNV	30 Mio. €	75%	zuwendungsfähig	Standardisierte Bewertung
Seilbahnsysteme	30 Mio. €	75%	zuwendungsfähig	Standardisierte Bewertung
Reaktivierung	10 Mio. €	90%	zuwendungsfähig	Standardisierte Bewertung
Elektrifizierung/Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe	10 Mio. €	90%	zuwendungsfähig	Standardisierte Bewertung
Kapazitätserhöhung	10 Mio. €	75%	zuwendungsfähig	Standardisierte Bewertung
Bahnhöfe, Stationen, Haltestellen	10 Mio. €	60%	nicht zuwendungsfähig	Standardisierte Bewertung
Grunderneuerung	10 Mio. €	50%	nicht zuwendungsfähig	nicht erforderlich

Fördervoraussetzungen

Allgemein

- Verkehrswege müssen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt sein.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

- Für jedes Vorhaben ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis nach dem Verfahren der Standardisierten Bewertung erforderlich. Ausgenommen sind lediglich Vorhaben der Grunderneuerung.
- Die Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung wurde überarbeitet und zum 01.07.2022 in neuer Version in Kraft gesetzt.

Exkurs: Standardisierte Bewertung Version 2016+

- Abbildung neuer Fördertatbeständen in vereinfachten Verfahren (Elektrifizierungen/Tank- und Ladeinfrastruktur, Reaktivierungen, Bahnhöfe und Umsteigeanlagen) inkl. Vereinfachungen für „kleine Vorhaben“ und für Seilbahnsysteme.
- Zusätzliche Nutzenkomponenten sowie Ergänzung der monetären Bewertung um nutzwertanalytische Elemente.
- Aktualisierung monetärer Wertansätze, insbesondere Erhöhung des Kostensatzes für CO₂-Emissionen.
- Ergänzungen für neue Antriebsarten, z.B. im Hinblick auf die Kostensätze.
- Die Faktoren Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung und Daseinsvorsorge erfahren eine höhere Gewichtung.



Kontakt

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat E22 – Investitionshilfen für den ÖPNV
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Ansprechpartner
Lukas Wenge
Ref-E22@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de
Tel. +49 30 18-300-4324



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr